



# Merseburgische Blätter.

Erster Jahrgang. 9. Mai.

## Bekanntmachung,

die Regulirung des Preußischen Antheils an der Central-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen betreffend.

In Gemäßheit der beiden Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 31. Januar d. J., wegen Regulirung des Preußischen Antheils an der Central-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen,

und

wegen des zu erlassenden präclusivischen Aufrufs zur Liquidation der von Preußen zur Regulirung übernommenen Westphälischen Central-Schulden, (diesjährige Gesetzsammlung, drittes Stück, Nr. 1046 und 1047), ist nunmehr nicht nur der Königlichen General-Verwaltung der Rest-Angelegenheiten im Finanz-Ministerium unter dem Vorsitz des Directors derselben, Geheimen Ober-Finanz-Rath Wolfart, die weitere Ausführung übertragen, und die für das Französische, Bergische, Westphälische und Warschauer Liquidations-Wesen hieselbst schon bestehende schiedsrichterliche Commission für die ihr durch die al-legirte Allerhöchste Cabinets-Ordre beigelegte Attribution mit der erforderlichen Instruction versehen worden, sondern auch die Allerhöchst angeordnete Liquidations-Commission, und zwar zu Stendal in der Altmark unter dem Vorsitz des Königlichen General-Commissarius Schulz daselbst niedergesetzt, und zu dem Allerhöchsten Orts vorgeschriebenen öffentlichen präclusivischen Aufruf veranlaßt worden; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Da alle Anerkenntnisse oder Verwerfungen den Liquidanten durch die Liquidations-Commission zu Stendal zugehen werden und ihnen gegen die erfolgten Verwerfungen der Recurs an die Schiedsrichter-Commission und Provocation auf deren definitive Entscheidung zusteht, so muß der Recurs binnen 10 Tagen nach Empfang der Verwerfungs-Verfügung bei der gedachten Liquidations-

Commission angemeldet werden, und zwar unter näherer Ausführung behaupteter Gerechtsame, wobei jedoch auf factische Ergänzung mangelhafter Justificatio-  
rien nicht weiter eingegangen werden kann.

Berlin, den 22. März 1827.

Der Finanz-Minister  
v. Moß.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers  
Ercellenz werden, in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 31. Ja-  
nuar d. J., von der unterzeichneten Liquidations-Commission, Behufs der ihr  
aufgetragenen Verification und Festsetzung der bei Regulirung des Preussischen  
Antheils an der Central-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen zu be-  
rückichtigenden Ansprüche, die Gläubiger aufgefordert, ihre diesfälligen Forderun-  
gen, soweit sie

entweder:

- A. auf den Grund früherer Allerhöchsten Bestimmungen von Preußen übernom-  
men, aber noch nicht zur Liquidation und Verification aufgerufen worden,  
namentlich:
  - 1) aus Documenten über die schon im Jahre 1806 und früher auf Preussi-  
schen Domainen gehafteten Schulden;
  - 2) die Ansprüche an die in den jetzt Preussischen Provinzen aufgehobenen  
Stifter und Klöster, die Aufhebung mag vor der Errichtung des Kö-  
nigreichs Westphalen oder durch die Westphälische Regierung verfügt  
seyn, mit alleiniger Ausnahme der Ansprüche an die ehemaligen Besizun-  
gen des Deutschen- und Johanniter-Ordens;
  - 3) die Forderungen an die Westphälische Amortisations-Casse und an den  
Staatsschah, wegen der in dieselben eingezahlten gerichtlichen und vor-  
mundschaftlichen Depositen-Gelder, wenn sie diesseitigen oder fremden  
Untertanen gehören, deren Vermögen, von jetzt Preussischen Behörden,  
in die Amortisations-Casse der Westphälischen Regierung eingezahlt ist;  
so wie, wenn der Reclamant ein persönlicher Untertan einer mitbethei-  
ligten Regierung ist, nach erfolgter Nachweisung: daß seine Regierung  
dasselbe Verfahren gegen diesseitige Untertanen beobachte;
  - 4) die von ehemals Westphälischen Beamten in Westphälischen Reichs-Obli-  
gationen, die aus ursprünglich Preussischen Landes-Schulden entstanden  
sind, bestellten Cautionen, oder, insofern die Cautions in andern West-  
phälischen Reichs-Obligationen, oder baar, bestellt worden, falls der  
Cautionssteller ein Preussischer Untertan ist, und seine Rendantur sich



in einer jetzt Preussischen Provinz befunden hat, so wie wenn der Cautionssteller kein Preussischer Unterthan ist, die Cautionsstellung aber in Westphälischen Obligationen aus landesschulden Preussischen Ursprungs geleistet hat, nach geführtem Nachweis, daß die betreffende Regierung die in solchen Obligationen bestellten Cautionen, welche dem Ursprunge nach ihr angehören, den Preussischen Unterthanen berichtige;

oder:

B. so weit die Forderungen nach der Eingangs erwähnten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. Januar d. J. erst jetzt Preussischer Seits übernommen sind, namentlich:

- 1) Pensions-Rückstände, sie mögen sich auf frühere Preussische Bewilligungen, oder auf den Reichs-Deputations-Schluß vom Jahre 1803, oder auf Bewilligungen der ehemaligen Westphälischen Regierung gründen, und an Civil- oder Militair-Personen verliehen worden seyn;
- 2) rückständige unverzinsliche Forderungen aus der Central-Verwaltung der Westphälischen Regierung, sie mögen die Civil- oder Militair-Verwaltung betreffen, und es mögen darüber von derselben bereits Bons ertheilt seyn, oder nicht, rücksichtlich der letztern insonderheit die Gehalts-Rückstände der Central-Civil-Beamten, des Militairs, und der Gendarmarie, so wie Gesandtschaftskosten, und Ansprüche aus Lieferungs- und Militair-Verpflegungs-Geschäften;
- 3) Depositen-Capitalien, insofern sie unter den oben zu A. 5. bemerkten frühern Allerhöchsten Bestimmungen nicht schon begriffen sind, und
- 4) rückständige Zinsen von verzinslichen, bereits berichtigten Capitalien, namentlich überhaupt von ursprünglich Preussischen, schon vor dem Kriege von 1806 vorhandenen landes-Schulden aus Documenten, die nicht in Westphälische Reichs-Obligationen umgeschrieben worden, insbesondere von verzinslichen Schulden aufgehobener Klöster und Stifter, und von den auf diesseitigen Domainen gehafteten Darlehen, so wie von den in die Amortisations-Casse oder den Staats-Schatz erhobenen gerichtlichen Depositen und von den Cautions-Summen;

bei ihr, der unterzeichneten liquidations-Commission, mit Beifügung der erforderlichen Justificatorien, anzumelden, und zwar ohne Unterschied, ob die Anmeldung schon früher bei irgend einer Behörde erfolgt ist, oder nicht.

Zu dieser Anmeldung wird, der Allerhöchsten Bestimmung gemäß, eine Frist bis spätestens den Ersten des Monats November des laufenden Jahres 1827 festgesetzt, mit der Verwarnung, daß diejenigen Interessenten, die sich innerhalb dieser Frist nicht melden, mit allen ihren diesfälligen Ansprü-

chen an die Preussische Regierung für immer und ohne weiteres als präcludirt werden abgewiesen werden.

Zur Vorbeugung etwaniger Zweifel wird hierbei noch ausdrücklich bemerkt, daß nicht nach dem Tage, unter welchem die Liquidation ausgestellt oder abgesandt worden, sondern nach dem Tage des Eingangs derselben bei der Liquidations-Commission entschieden werden kann, ob während der Präclusiv-Frist liquidirt worden, und daß daher jeder Liquidant sorgfältig zu beachten hat, ob nach dem gewöhnlichen Postenlauf die Liquidation auch wirklich vor Ablauf jener Frist zu Stendal in der Altmark bei der Liquidations-Commission eingegangen seyn kann.

Da nach der Allerhöchsten Bestimmung von der Liquidation und Festsetzung ausgeschlossen bleiben sollen:

- a) für jetzt und vor endlicher Auseinandersetzung mit den übrigen hierbei betheiligten Regierungen
  - 1) die Forderungen aus den drei Westphälischen Zwangsanleihen von resp. 20, 10 und 5 Millionen Franks, mithin namentlich aus den hierzu mitgehörenden Obligationen Litt. A.;
  - 2) die Forderungen aus allen von der Westphälischen Regierung über rückständige Zinsen ausgefertigten Bons, so wie Zinsen-Rückstände aus Westphälischen Reichs-Obligationen, und diesen gleichgeltenden Westphälischen Verbriefungen überhaupt;
  - 3) Ansprüche an die ehemaligen Besitzungen des Deutschen- und Johanniter-Ordens;
- b) gänzlich und für immer
  - 1) alle Ansprüche an die Civil-Liste und an die Person des ehemaligen Königs von Westphalen;
  - 2) die Rückstände aus den Einkünften von ehemaligen Westphälischen Orden;
  - 3) alle Ansprüche aus Lieferungen zur Militair-Verpflegung, die sich nicht auf Contracte gründen;
  - 4) alle Entschädigungs-Ansprüche wegen des Verlustes von Rechten, die durch allgemeine Maaßregeln der Westphälischen Regierung ohne Entschädigung aufgehoben worden;

so sind Liquidationen über dergleichen Ansprüche unzulässig, und werden daher, wenn sie wider Erwarten doch eingereicht werden sollten, ohne alle Berücksichtigung bleiben.

Was dagegen die in Vorstehendem unter A. und B. speciel aufgeführten liquidationsfähigen Ansprüche betrifft, so wird den Liquidanten, in Gemäßheit der



Königl. Allerhöchsten Bestimmungen, Folgendes zu ihrer Beachtung bemerkt gemacht:

- 1) In Uebereinstimmung mit den für Privat-Ansprüche an Frankreich durch den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 und durch die Separat-Convention vom 20. November 1815 festgestellten Grundsätzen können nur solche Forderungen zur Liquidation zugelassen werden, welche auf einem in verbindlicher Form erfolgten Versprechen beruhen, und bereits vor Auflösung des Königreichs Westphalen, namentlich vor dem 31. October 1813, zu erfüllen gewesen sind;
- 2) die Liquidanten müssen entweder jetzt Preussische Unterthanen seyn, oder solchen Staaten angehören, welche nicht bei Regulirung der Westphälischen Central-Verhältnisse theilhaftig sind; auch müssen die einen wie die andern schon am 31. October 1813 Inhaber der Forderungen gewesen, oder durch Erbgang Nachfolger damaliger Inhaber mit jener Unterthans-Eigenschaft geworden seyn.
- 3) Die Forderungen für Lieferungen zur Militair-Verpflegung müssen sich auf deshalb geschlossene Contracte gründen; diejenigen Forderungen aber, welche durch die von dem Französischen Militair-Gouvernement in Magdeburg geschehenen Requisitionen, Behufs der Bekleidung, Verpflegung und Kasernirung der dortigen Garnison, desgleichen zur Errichtung und Erhaltung der Militair-Hospitäler veranlaßt worden, sind nur in so weit zu berücksichtigen, als sie nach den zwischen dem ehemaligen Königreich Westphalen und dem damaligen Französischen Gouvernement geschlossenen Conventionen, den Westphälischen Staats-Cassen zur Last gefallen waren, und außerdem für den einzelnen Fall ein ausdrückliches Zahlungs-Versprechen, oder ein Contracts-Verhältniß kompetenter Behörden nachgewiesen werden kann.
- 4) Die Verification der Gehalts-Rückstände Westphälischer Militair-Personen und der Gendarmerie kann nur durch Vorlegung des Sold-livret geschehen, indem nur diese Rückstände der Westphälischen Militairs und Gendarmerie, und zwar nur unter eben bemerkter Bedingung für liquidationsfähig erklärt worden sind.
- 5) Verwaltungs-Rückstände, über welche die Westphälische Regierung Bons ohne Bezeichnung des Ursprungs ausgegeben hat, können von den Berechtigten nur durch Production der Bons und der Verfügung der Westphälischen Behörde, womit ihnen dieselben zugefertigt worden, in Ermangelung der letztern aber durch Atteste auf den Grund der Bücher derjenigen Einnehmer, von welchen sie dieselben erhalten haben, verificirt werden.



- 6) Die Berichtigung der als richtig anerkannten und festgesetzten Forderungen wird in Staats-Schuld-Scheinen nach dem Nennwerth, oder nach Bewandniß der Umstände und näherer Bestimmung, durch Uebernahme auf den Provinzial-Staats-Schulden-Etat in der Art erfolgen, daß
- a) die Preussischen Unterthanen, wie bisher auch schon geschehen, den vollen Betrag,
  - b) diejenigen Fremden aber, welche keinem der bei dem Westphälischen Schuldenwesen beteiligten Staaten angehören, zwei Fünftheile ihrer Forderungen

erhalten.

Schließlich werden die Liquidanten noch darauf aufmerksam gemacht:

- 1) daß in ihren Liquidationen bei jeder Forderung die Kategorie derselben nach gegenwärtigem Aufrufe zu A. und B. zu allegiren ist;
- 2) daß die Beträge des Liquidats, insofern dasselbe mehrere Forderungen umfaßt, zunächst nach den einzelnen Forderungen, dann nach den verschiedenen Kategorien, wozu die Forderungen gehören, und zuletzt im Ganzen auszuwerfen sind, und insbesondere
- 3) daß, außer den die Forderungen selbst begründenden Belägen, in allen Fällen, wo es auf den Nachweis der Berechtigung zum Anspruch, namentlich auch nach dem Unterthanen-Verhältniß, ankommt, die erforderlichen Legitimationen in gehöriger Form beigebracht werden müssen.

Stendal, den 29. März 1827.

Königl. Liquidations-Commission für den Preuß. Antheil an der Central-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen.

Schulz.

Vorstehende Hohe Bekanntmachungen werden hiermit in Folge Höherer Anordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 1. Mai 1827.

Der Königliche Landrath des Merseburger Kreises,  
D. Starke.

Von Seiten des Militair-Fisci ist der links von der Straße nach Weisfels gelegene, diesseits durch einen Graben, rechts durch die Chaussee, links aber durch den Weg nach Leuna und jenseits endlich durch gesteckte Pfähle begrenzte Platz, für das hier garnisonirende Bataillon in Pacht genommen worden.

Das Fahren und Reiten auf diesem Plage wird hierdurch untersagt. Wer diesem Verbote entgegen handelt, wird gepfändet und gesetzlich bestraft werden.



Uebrigens erwartet man, daß das Publicum alle Störungen der auf diesem Plage zu veranstaltenden Exercier-Übungen durch müßiges Zuschauen unterlassen werde.

Merseburg, den 27. April 1827.

Der Königliche Landrath des Merseburger Kreises,  
D. Starke.

Sämmtliche Ortsbehörden des Merseburger Kreises veranlasse ich hierdurch, die im 16. Stück des diesjährigen Amtsblatts der hiesigen Königl. Hochlöbl. Regierung enthaltene Aufforderung zur Unterstützung der unglücklichen Bewohner der überschwemmten Elbingschen Niederung, in ihren Verwaltungsbezirken auf geeignete Weise zur möglichsten Publicität zu bringen.

Nie sind die hiesigen Kreis-Einsassen zurückgeblieben, wenn es galt, wahrhaft Unglücklichen beizustehen, und so darf ich wohl auch jetzt erwarten, daß dieselben zur Milderung des gewiß sehr traurigen Schicksals jener Hülfbedürftigen nach Kräften beitragen werden.

Die eingehenden, von den Ortsbehörden zu sammelnden Beiträge sind an mich einzusenden, und werde ich solche ohne Verzug zur Königl. Hochlöbl. Regierung hier befördern.

Merseburg, den 4. Mai 1827.

Der Königliche Landrath des Merseburger Kreises,  
D. Starke.

### B e k a n n t m a c h u n g e n .

(36) Bekanntmachung. Da ich die Schenkwirtschaft in meinem Garten zu Neuschau selbst übernommen, und mich bereits darin eingerichtet habe, so beehre ich mich, dem geehrten auswärtigen Publico dies hiermit bekannt zu machen, und verbinde zugleich die Versicherung, daß ich mich stets bemühen werde, jeden meiner geehrten Gäste auf's prompteste und reellste zu bedienen, und bitte um recht zahlreichen Zuspruch.

Neuschau, den 1. Mai 1827.

Joh. Carl Pohle.

(27) Bekanntmachung. Daß ich als Agent der Berliner Hagel-Assicuranz-Gesellschaft bestellt worden bin, und daher für das laufende Jahr zu jeder Zeit Versicherungen aller Getreidearten gegen Hagelschäden

übernehme, zeige ich hiermit ergebenst an, und bemerke dabei zugleich, daß allhier diesfallige Anzeigen stets in meinem Geschäfts-Bureau angenommen werden, so wie, daß ich auch gern bereit bin, da, wo mehrere zusammen zu versichern wünschen, mich an Ort und Stelle zu verfügen und das Nöthige daselbst unentgeltlich zu besorgen.

Ich ersuche daher die Herren Deconomen, die ihre Früchte versichern wollen, mich mit ihren Aufträgen zu beehren und werde solche auf das pünktlichste besorgen.

Merseburg, den 12. April 1827.

Der Königl. Lotterie-Einnehmer und  
Amts-Verwalter  
E. A. Dohse,  
als Agent obgedachter Gesellschaft.

(34) Hagel=Assicuranz. Dem landwirthschaftlichen Publico zeige ich hiermit ergehenst an, daß ich auch für dieses Jahr Versicherungen bei der Berliner Hagel=Assicuranz=Gesellschaft, als deren Agent, annehme.

Merseburg, den 19. April 1827.

Der Stadt=Steuer=Einnehmer  
Zscheschingel.

(33) Korbweiden= und Gras=Verpachtung. Es sollen

- 1) die Benutzung der auf hiesigem Pfingstanger befindlichen Korbweiden,
- 2) die Benutzung des auf dieser Korbweidenanlage befindlichen Grases,

Sonnabends den 19. Mai 1827,

Vormittags zwischen 11 und 12 Uhr, im hiesigen Schulhause, jede auf 3 Jahr vom laufenden Jahre ab, auf dem Wege der Licitation mit Vorbehalt Höherer Genehmigung, so wie der Auswahl unter den Licitanten, ohne an deren höchstes Gebot gebunden zu seyn, verpachtet, Nachgebote aber nicht angenommen, und die nähern Bedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Vorstadt Altenburg vor Merseburg, den 30. April 1827.

Fleischer, Bürgermeister.

(35) Guts=Verkauf. Künftigen

25. Mai 1827,

Vormittags um 10 Uhr, soll vor Gericht zu Knauthayn, das Heunsche Drittehalbhusen=

gut in Göhrenz bei Marfrannstädt, auf Antrag des Besitzers meißbietend, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten, und unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen, verpachtet werden.

Gräflich Hohenthalsche Gerichte zu Knauthayn.

(32) Verkauf. Auf dem Rittergute Neufirchen steht ein 2½-jähriger Zuchtchse zum Verkauf.

(31) Tanz=Unterricht. Nachdem ich von Einem Wohlbl. Magistrat hier die Erlaubniß erhalten habe, in der Tanzkunst Unterricht zu ertheilen, unterlasse ich nicht, solches gehorsamst bekannt zu machen und mich hiermit zu empfehlen.

Mein Unterricht erstreckt sich auf die neuesten Deutschen, Französischen, Polnischen und Russischen Tänze, so wie auf die richtigen graziösen battirenden Pas. Diejenigen resp. Familien, so wie die einzelnen Herren und Damen, welche mir Ihr Vertrauen zu schenken so geneigt seyn wollen, ersuche ich, mich deshalb gütigst zu benachrichtigen. Meine Wohnung ist auf dem Rathskeller bei Herrn Mehler; das Honorar für die gesammten 16 Lehrstunden monatlich beträgt 1 Thlr. 15 sgr. à Person; auch bin ich, auf Verlangen, bereit, in den Familienwohnungen Unterricht zu ertheilen. Merseburg, den 1. Mai 1827.

Harttert, Tanzlehrer.

### Marktpreise der letzten Woche.

	Nach Preussischem Maaße.				Nach Preussischem Maaße.										
	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.				
Weizen	1	7	6	bis	1	12	6	Gerste	—	25	—	bis	—	27	6
Roggen	1	5	—	bis	1	11	3	Hafer	—	17	6	bis	—	25	—

Redigirt und verlegt von Franz Robisch.

